

NewsLetter

2013-12 Seite 1

Schäferstraße 7
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Bauvertragsrecht

Stundenlohnarbeiten

Im Fall des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf (Urteil vom 9. August 2013, Az. 22 U 161/12) hatte der Auftraggeber (AG) den Auftragnehmer (AN) auf der Grundlage eines VOB/B-Vertrages mit bestimmten Leistungen beauftragt.

Das Leistungsverzeichnis sah bei bestimmten zu bearbeitenden Fläche die Abrechnung nach Einheitspreisen vor, bei bestimmten anderen zu bearbeitenden Flächen die Abrechnung im Stundenlohn.

Der AN legte seiner Abrechnung keine Stundenlohnzettel bei. Der AG bestritt deshalb betreffend die abgerechneten Stundenlohnarbeiten sowohl die Prüfbarkeit (innerhalb der Frist von § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B) der Abrechnung und damit die Fälligkeit des Werklohnanspruchs als auch die inhaltliche Richtigkeit der Abrechnung und damit die Begründetheit des Werklohnanspruchs.

Das OLG entschied:

Die Abrechnung des AN sei prüfbar.

Für die prüfbare Abrechnung von Stundenlohnarbeiten sei grundsätzlich erforderlich, dass der AN seiner Abrechnung Stundenlohnzettel beifüge.

Stundenzettel müssten grundsätzlich enthalten: die Bezeichnung der Baustelle; den

genauen Zeitpunkt oder Zeitraum der geleisteten Arbeiten; die detaillierte Beschreibung der erbrachten Leistung; die Anzahl der geleisteten Stunden; die Namen der Arbeitskräfte.

Die unterbliebene Vorlage von Stundenlohnzetteln führe allerdings nicht ohne Weiteres zum Verlust des Vergütungsanspruchs. Denn der AN könne auch noch nachträglich, z. B. im Prozess, die Angaben machen, die in den Stundenlohnzetteln hätten enthalten sein müssen.

Im hier entschiedenen Fall war es jedoch so, dass der AN weder seiner Abrechnung Stundenlohnzettel beigefügt hatte, noch im Prozess entsprechende Angaben nachholte.

Das OLG hielt die Abrechnung dennoch für prüfbar, weil sich die Stundenlohnarbeiten auf bestimmte Flächen bezogen, deren quadratmetermäßige Größe dem AG bekannt war, so dass dieser trotz Allem prüfen konnte, ob die abgerechnete Stundenzahl erforderlich war.

In diesem Zusammenhang wies das OLG darauf hin, dass die Prüfbarkeit kein Selbstzweck sei, sondern dem Kontrollinteresse des AG diene. Der Umfang des Kontrollinteresses des AG bestimme daher auch den Umfang der erforderlichen Angaben zur Abrechnung des AN.

Von der Frage der Prüfbarkeit der Abrechnung streng zu unterscheiden sei die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der Abrechnung.

NewsLetter

2013-12 Seite 2

Innerhalb dessen sei zu prüfen, ob der AN die von ihm abgerechnete Stundenanzahl tatsächlich erbracht habe. Das hatte der AG im vorliegenden Fall bestritten, und das Gericht hielt die vom AN dafür benannten Zeugen nicht für überzeugend.

Praxishinweise

— Wenn der AG zu Recht und innerhalb der Frist von § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B die fehlende Prüfbarkeit rügt, wird der Vergütungsanspruch des AN nicht fällig. Holt der AN (erst) im Prozess die notwendigen Angaben zur Prüfbarkeit seiner Abrechnung nach, wird sein Anspruch ab dann fällig, d. h. seine Klage ist sodann nicht mehr als „gegenwärtig unbegründet“ abzuweisen.

— Der damit verbundenen Konsequenz, dass der AG die Prozesskosten zu tragen hat, kann der AG dadurch entgehen, dass er - im Umfang der inhaltlichen Richtigkeit der Abrechnung - die Klageforderung dann unverzüglich erfüllt.

— Dritte Prüfungsebene nach Prüfbarkeit und inhaltlicher Richtigkeit einer Stundenlohnabrechnung ist übrigens die Frage, ob die vom AN abgerechnete Stundenzahl erforderlich war. Soweit sie nicht erforderlich war, steht dem AG ein Schadenersatzanspruch gegen den AN zu (der den Vergütungsanspruch insoweit „beseitigt“). Die Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs, welcher Stundenaufwand also in

Wahrheit nur erforderlich war, sind vom AG darzulegen und zu beweisen!

RA Dr. Christian Schwertfeger

Kulinarisches

Weihnachtsplätzchen

Zutaten:

200 g weiche Butter, 50 g Puderzucker, eine Prise Salz, ein Teelöffel gemahlene Vanille oder Vanillezucker, 200 g Mehl, 3 Esslöffel Roh-Rohrzucker, 4 Esslöffel Pinienkerne.

Zubereitung:

Backofen auf 180° C vorheizen.

Butter mit Puderzucker, Salz und Vanille verrühren, dann Mehl auf einmal dazugeben und unterrühren, bis kleine Teigbrösel entstehen.

Die Teigbrösel als walnussgroße Häufchen auf das Backblech legen, mit dem Zucker bestreuen und anschließend etwas flachdrücken. Pinienkerne auflegen und noch einmal flachdrücken.

Backzeit ca. 12 min.

Guten Appetit und schöne Weihnachten!

RA Dr. Christian Schwertfeger